



# Kooperationsvertrag

Zwischen dem  
**TSV Georgii Allianz e.V.**  
**Heßbrühlstraße 10**  
**70565 Stuttgart-Vaihingen**

und dem  
**SV Vaihingen 1889 e.V.**  
**Dürtlewangstraße 70**  
**70565 Stuttgart-Vaihingen**

– beide werden nachfolgend „Kooperationsvereine“ oder „Vereine“ genannt –  
wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

## **§ 1 Zweck und Dauer der Kooperation**

- (1) Die Kooperationsvereine kommen überein, bezüglich des folgenden Vorhabens zusammenzuarbeiten: Kooperation der Vereine auf administrativer und organisationsrechtlicher Ebene.
- (2) Ziel dieser Kooperation ist es, beide Kooperationspartner verwaltungstechnisch und finanziell zu entlasten. Dies soll durch genaue Koordination, Zusammenlegung und somit Optimierung der administrativen Prozesse geschehen, um einen höchstmöglichen Mehrwert für beide Vereine zu generieren.
- (3) Der Vertrag beginnt am **01. Oktober 2018** für die Dauer von zunächst 3 Jahren. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern nicht einer der Vereine schriftlich kündigt. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 31.12. auf den 30.06. des Folgejahres nachweislich bei den 1. Vorsitzenden beider Vereine vorliegen, um wirksam zu werden.

## **§ 2 Kooperationspflichten**

- (1) Beide Kooperationsvereine arbeiten gemeinsam eine Aufgabenverteilungsstruktur aus, die bei Bedarf angepasst werden kann. Aus dieser sollen die Pflichten und Aufgaben beider Vereine möglichst genau definiert werden. Sie wird dem Kooperationsvertrag angehängt (Anlage 1).
- (2) Beide Vertragspartner bleiben als selbstständige Vereine bestehen. Weder Vorstand, noch Mitglieder, noch sonstige, das Vereinsleben betreffende Strukturen, sofern nicht vertraglich anders geregelt, werden von der Kooperation tangiert.
- (3) Es werden quartalsweise, mindestens jedoch zwei Mal pro Kalenderjahr, Sitzungen mit Vertretern beider Vereine stattfinden, in denen aktuelle Themen besprochen und Stellschrauben angepasst werden.
- (4) Beide Vereine verpflichten sich zu einer rücksichtsvollen Kooperation. Handlungsgrundlage bilden die Satzungen beider Vereine.

### **§ 3 Mehrwert der Kooperation, Aufgabenverteilung, Geschäftsführung, Vertretung und Koordination**

- (1) Die Kooperation umschließt folgende Bereiche:
  1. Geschäftsstelle
  2. Hausmeister-/Platzwarttätigkeit (Die Konditionen, die die Hausmeister- und Platzwarttätigkeiten betreffen, werden in einem Nebenvertrag geregelt.)
  3. Gerätschaften
- (2) Die gemeinsame Geschäftsstelle, inklusive Geschäftsführung, Finanzbuchhaltung, Mitgliederverwaltung und Lohnbuchhaltung, werden vom SV Vaihingen e.V. verwaltet. Damit ergeben sich folgende Änderungen für beide Kooperationsvereine:
  - a. Der TSV Georgii Allianz e.V. unterhält mit Ausscheiden des aktuellen Geschäftsführers keine/n eigenen Geschäftsführer/in mehr.
  - b. Der/Die Geschäftsführer/in des SV Vaihingen 1889 e.V. übernimmt im Rahmen der Kooperation die Geschäftsführung des TSV Georgii Allianz e.V.
  - c. Für die Kooperation wird der/die Geschäftsführer/in ca. 35–40% seiner/ihrer 100%-Stelle aufwenden. Diese 35–40% Kapazitäten werden geschaffen, indem eine interne Aufgabenverlagerung und eine Aufstockung stattfindet (Siehe Anlage 1: Aufgabenverteilungsstruktur).
  - d. Ein/e Stelle für ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle des SV Vaihingen e.V. wird im Rahmen der Kooperation und Aufgabenverteilung aufgestockt. Dies wird nach Bedarf angepasst.
  - e. Das Arbeitsentgelt der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle wird nach Berücksichtigung der Aufgabenverteilungsstruktur anteilig von beiden Vereinen getragen.
  - f. Jede/r Mitarbeiter/-in der Geschäftsstelle unterschreibt eine separate Vertraulichkeitserklärung zur Wahrung des Datenschutzes bezüglich der Kooperation.
  - g. Die Zahlung der Gehälter wird nach interner Absprache anteilig entsprechend dem Arbeitsaufwand der Mitarbeiter/-innen für die Kooperation verrechnet. Die Höhe dieser Anteile wird in einer internen Einigung separat festgehalten und diesem Vertrag angehängt.
- (3) Die Kooperation umfasst auch die Beschäftigung eines gemeinsamen Hausmeisters und Platzwartes und nicht mehr zweier einzelner Personen. Dieser wird vom TSV Georgii Allianz e.V. zur Verfügung gestellt. Die Konditionen, die die Hausmeister- und Platzwarttätigkeit betreffen, werden in einem Nebenvertrag geregelt.
- (4) Die gemeinsame Anschaffung neuer und die Nutzung vorhandener Geräte sind ebenfalls Teil der Kooperationsvereinbarung. Der gemeinsame Gerätebestand ist der dem Vertrag angehängten Liste der Gerätschaften zu entnehmen (Anlage 5).
  - a. Reparaturen sind von beiden Vertragsvereinen zu gleichen Teilen zu tragen.
  - b. Neuanschaffungen oder Ersatzgeräte dürfen nur in Absprache mit dem/der Geschäftsführer/-in beschafft werden.

#### **§ 4 Repräsentation**

- (1) Verantwortet wird die Kooperation durch folgende Vereinsvertreter:
  - a. 1. Vorsitzende/r des TSV Georgii Allianz e.V. (§26 BGB)
  - b. Präsident/in des SV Vaihingen 1889 e.V. (§26 BGB)
- (2) Die Vertretungsbefugnis obliegt beiden Vereinsrepräsentanten gemeinsam. Ein Einzelner der beiden Vertreter ist nicht entscheidungsbefugt.

#### **§ 5 Steuerung und Haftung**

- (1) Die Steuerung der Koordinationsprozesse und die Entscheidungsgewalt obliegen den 1. Vorsitzenden beider Kooperationsvereine in Zusammenarbeit.
- (2) Die Vereine haften gegenseitig für die fehlerfreie Erbringung ihrer Leistungspflichten und die Einhaltung des Kooperationsvertrages.
- (3) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens. Eine Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen wird nicht ausgeschlossen.
- (4) Sollte es zu Schadensersatzansprüchen Dritter kommen, so ist derjenige Verein, der den Schaden zu verantworten hat, dem jeweils anderen Verein gegenüber dazu verpflichtet, diesen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Einwand hypothetischer Kausalität eines Verschuldens seitens des anderen Vereins wird ausgeschlossen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Werden Zuschüsse oder Unterstützungen ausbezahlt, so richten sich diese an den SV Vaihingen e.V., da dieser die Verwaltung übernimmt.

*Dem Vertrag sind folgende Dokumente angehängt:*

- *Anlage 1: Aufgabenverteilungsstruktur der die Kooperation zwischen dem TSV Georgii Allianz e.V. und dem SV Vaihingen 1889 e.V. betreffenden Aufgaben*
- *Anlage 2: Finanzordnung der Kooperation zwischen dem TSV Georgii Allianz e.V. und dem SV Vaihingen 1889 e.V.*
- *Anlage 3: Datenschutzordnung der Kooperation zwischen dem TSV Georgii Allianz e.V. und dem SV Vaihingen 1889 e.V.*
- *Anlage 4: Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen*
- *Anlage 5: Liste der gemeinsam genutzten Gerätschaften*

Stuttgart-Vaihingen, den 26. Oktober 2018

-----

Unterschrift 1. Vorsitzende TSV Georgii Allianz e.V.

-----

Unterschrift Präsident SV Vaihingen 1889 e.V.

-----

Unterschrift 2. Vorsitzende TSV Georgii Allianz e.V.

-----

Unterschrift Vize-Präsidentin Geschäftsführung SV Vaihingen  
1889 e.V.

-----

Unterschrift Geschäftsführerin SV Vaihingen 1889 e.V.

## Anlage 1: Aufgabenverteilungsstruktur (flexibel):

### 1.1 Übersicht:

<b>Tätigkeit</b>	<b>Anteil % SVV*</b>	<b>Anteil % Allianz*</b>	<b>Verantwortliche/r</b>
Geschäftsführung	65	35	Madeleine Steinbock
Finanzbuchhaltung	65	35	Ulrike Seher
Lohnbuchhaltung	65	35	Katrin Köber
Mitgliederverwaltung	65	35	Sandra Schray
Hausmeistertätigkeit	50	50	Zu besetzen
Präsident SV Vaihingen 1889 e.V.	-	-	Jürgen Sauer
1. Vorsitzende TSV Georgii Allianz	-	-	Heidemarie Haas
2. Vorsitzende TSV Georgii Allianz	-	-	Jasmin Stähle
Vize-Präsidentin GF SV Vaihingen e.V.	-	-	Silke Stegmaier
Kassier TSV Georgii Allianz	-	-	Herbert Javitz

\*Die Arbeitsanteile werden von der Geschäftsführung dokumentiert und monatlich entsprechend der Aufwandszeit pro Verein verrechnet.

### 1.2 Aufgabenprofile:

Im Folgenden werden die Aufgaben, die von dem/der jeweiligen Mitarbeiter/in für beide Vereine erledigt werden, genauer aufgeführt. Die Darstellung ist nur zur Übersicht gedacht und daher allgemein gehalten. Aufgaben, die die Vereine separat weiterhin wahrnehmen, werden nicht aufgeführt.

#### 1.2.1 Geschäftsführung:

- Tägliches Geschäft (Post, Mitgliederverwaltung, etc.) **(Kooperation)**
- Vereins- und Sportentwicklung (Kurssysteme, Konzepte, Durchführung) **(Kooperation)**
- Unterstützung Sportbetrieb **(Kooperation)**
- Verwaltung Sportgelände und Betrieb **(Kooperation)**
- Dienstaufsicht aller Mitarbeiter und der Reinigungsfirma **(Kooperation)**
- Sitzungsorganisation (Terminkoordination, Durchführung, Protokollierung, Archivierung, Ablage, Verwaltung, Elektronik, etc.) **(Kooperation)**
- Kontaktperson für „Externe“ (WLSB, Stadt Stuttgart, Bund, Versicherungen, Sponsoren, Presse, Dienstleistungsfirmen, etc.) **(Kooperation)**
- Aufträge erteilen und überwachen (Reparaturen, Sanierungen, Projekte, Baumaßnahmen, etc.) **(Kooperation)**
- Zuschusswesen (Stadt Stuttgart, WLSB, Bund). **(Kooperation)**
- Materialbeschaffung und Dokumentation **(Kooperation)**

- Vereinsfinanzen → Die Geschäftsführung in punkto Vereinsfinanzen erfolgt getrennt, jedoch in enger Zusammenarbeit und in ständigem Austausch (**Kooperation**)
- EDV und IT Verwaltung (**Kooperation**)
- Datenschutz (**Kooperation**)
- Vertrags- und Satzungsüberwachung (**Kooperation**)

#### **1.2.2 Finanzbuchhaltung und Organisation Geschäftsstelle:**

- Finanzbuchhaltung (**Aufstockung, Kooperation**)
- Kassenprüfung (**Aufstockung, Kooperation**)
- Unterstützung bei Zuschussanträgen (**Aufstockung, Kooperation**)
- Jahresabschlüsse beider Vereine (**Aufstockung, Kooperation**)

#### **1.2.3 Lohnbuchhaltung:**

- Findet auf der Geschäftsstelle statt (**Aufstockung, Kooperation**)

#### **1.2.4 Mitgliederverwaltung:**

- Ein- Austritte (**Aufstockung, Kooperation**)
- Vorbereitung Lastschriften (**Aufstockung, Kooperation**)
- Mahnwesen (**Aufstockung, Kooperation**)
- Anschreiben (**Aufstockung, Kooperation**)
- Kontakt zu Mitgliedern (**Aufstockung, Kooperation**)

#### **1.2.5 Hausmeister- und Platzwarttätigkeit**

- Wird in einer Nebenvereinbarung geregelt.

#### **1.2.6 Präsident/-in SVV und 1. Vorsitzende/-r TSV**

- Vertretung gemeinsamer Interessen
- Externe und interne Repräsentation der Kooperation
- Entscheidungsgewalt

## **Anlage 2: Finanzordnung der Kooperation zwischen dem TSV Georgii Allianz e.V. und dem SV Vaihingen 1889 e.V.**

### **§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Die Kooperation und somit beide Vereine sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für beide Vereine gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss jeder Verein jeder seiner Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen. Dies geschieht in getrennten Organisationsstrukturen.
4. Die Mittel der Vereine bleiben getrennt. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereine fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§2 Haushaltsplan**

2. Die Durchführung und die Bestimmungen eines Haushaltsplanes werden von den Vereinen in getrennten Ordnungen selbst vorgegeben, verwaltet und überwacht.

### **§3 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Vereine und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. Dies wird in getrennter Form von einem/einer Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle (Finanzbuchhaltung) dargestellt.
2. Der Jahresabschluss ist von den jeweiligen gewählten Kassenprüfern gemäß § 6 der Vereinssatzung des TSV Georgii Allianz e.V. und gemäß §15 (2) des SV Vaihingen 1889 e.V. zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer der jeweiligen Vereine überwachen die Einhaltung der Finanzordnung ihres Vereins.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

### **§4 Verwaltung der Finanzmittel**

Die Verwaltung der Finanzmittel wird von den Vereinen getrennt vorgenommen. Die jeweiligen Bestimmungen werden von den Vereinen separat geregelt.

### **§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel werden von den Vereinen getrennt vorgenommen. Die jeweiligen Bestimmungen werden von den Vereinen separat geregelt.

### **§6 Zahlungsverkehr, Eingehen von Verbindlichkeiten, Spenden**

Zahlungsverkehr sowie Eingehen und Auflösen von Verbindlichkeiten und Spendenwesen werden von den Vereinen getrennt vorgenommen. Die jeweiligen Bestimmungen werden von den Vereinen separat geregelt.

### **§7 Zuschüsse**

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter. Sie werden von der Geschäftsstelle entgegen genommen und verwaltet.

2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt. Dies findet in enger Zusammenarbeit zwischen dem TSV Georgii Allianz e.V. und dem SV Vaihingen 1889 e.V. statt.
3. Zuschüsse, die die Kooperation betreffen, werden an den SV Vaihingen 1889 e.V. ausbezahlt und anteilig (siehe Vertragsvorgaben) weiter verrechnet.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

#### **§8 Inkrafttreten**

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuss des SV Vaihingen 1889 e.V. am 26. Februar 2018 und durch den Hauptausschuss des TSV Georgii Allianz am 08. August 2018, sowie durch die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages durch beide Vereine am 26. Oktober 2018 in Kraft.



## **Anlage 3: Datenschutzordnung der Kooperation zwischen dem TSV Georgii Allianz e.V. und dem SV Vaihingen 1889 e.V.**

### **§ 1 Regelungsbereich**

Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen solcher Daten. Grundsätzliche Regelungen ergeben sich aber aus dem Gesetz. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder auch Daten von Personen, die zum SV Vaihingen 1889 e.V. und zum TSG Georgii Allianz e.V. in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis stehen.

### **§ 2 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten**

Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird nach § 4f BDSG ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dieser ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er hat uneingeschränkten Zugang zu den erhobenen Daten und ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit mit Fragen und Anträgen an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, der Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen des BDSG erteilt. Soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach dem BDSG nicht gegeben sind, hat der Vorstand der Gliederung die nachfolgenden Pflichten zu erfüllen. Der Datenschutzbeauftragte ist sowohl für den Datenschutz des SV Vaihingen 1889 e.V. als auch den des TSG Georgii Allianz e.V. sowie dem der Kooperationsmaßnahmen zuständig.

### **§ 3 Erstellen und Aktualisieren der Verfahrensverzeichnisse**

Zur Feststellung datenschutzkonformer Datenverarbeitung werden Verfahrensverzeichnisse nach dem Muster gemäß Anlage 1 dieser Ordnung geführt. Hierbei ist für jedes Verfahren ein eigenes Verzeichnis zu erstellen und regelmäßig (mindestens jährlich oder bei Veränderung) auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen. Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. Ein Verfahren kann danach eine Vielzahl von Datenverarbeitungsdateien umfassen. Dieses Verzeichnis wird für beide Vertragsvereine von der Geschäftsstelle separat erstellt und zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses ist der jeweils durch den Vorstand bestimmte Verfahrensverantwortliche. Dieser legt, soweit bestellt, dem Datenschutzbeauftragten, das Verfahrensverzeichnis vor. Ist ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt, hat der Vorstand die Verfahrensverzeichnisse zu erstellen und zu prüfen.

Ergibt die Prüfung des Verfahrensverzeichnisses, dass die Erhebung, Speicherung oder Nutzung personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) unzulässig ist, ist das Verfahren datenschutzkonform umzustrukturieren. Ist auch dies nicht möglich, sind die Datenverarbeitung einzustellen und erhobene Daten unverzüglich zu löschen.

### **§ 4 Vorabkontrolle**

Wenn besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen durch die Datenverarbeitung drohen, ist eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten gemäß § 4 d BDSG, anderenfalls durch den Vorstand durchzuführen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG verarbeitet werden oder die Verarbeitung der Daten der Bewertung der Persönlichkeit des Betroffenen dienen soll, einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung und seines

Verhaltens. Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dabei werden die Vereine getrennt von ihrem Vorstand/Präsidium überwacht.

#### **§ 5 Löschen und Sperren**

Die Voraussetzungen der Sperrung und Löschung sind in § 35 BDSG geregelt. Der Vorstand des TSV Georgii Allianz e.V. und das Präsidium des SV Vaihingen 1889 e.V. legt in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten die regelmäßigen Löschrufen für die einzelnen Verfahren schriftlich in einem Formular fest.

#### **§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen**

Im Auftrag des Vorstandes und des Präsidiums trifft die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten für jedes Verfahren technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 9 BDSG. Darüber hinaus werden allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen dokumentiert.

#### **§ 7 Nutzung privater Endgeräte zu Vereinszwecken**

Private Endgeräte dürfen nur mit schriftlich erteilter Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden. Eine Einwilligung ist zu versagen, soweit es sich um besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG, personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, oder personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten handelt. Im Übrigen ist durch geeignete Maßnahmen nach § 6 dieser Ordnung sicherzustellen, dass eine unbefugte Nutzung oder ein Abhandenkommen der Daten ausgeschlossen ist.

#### **§ 8 Sicherung der Betroffenenrechte**

Der Vorstand des TSV Georgii Allianz e.V. und das Präsidium des SV Vaihingen 1889 e.V. haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Betroffenenrechte nach §§ 33–35 BDSG gewahrt bleiben.

## **Anlage 4: Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen**

Sehr geehrte/-r Frau/Herr \_\_\_\_\_,

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die **Kooperation zwischen dem Sportverein Vaihingen 1889 e.V. und für den TSV Georgii Allianz e.V.** personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) nicht an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung, Schadensersatzpflicht.

Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den Verein belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch Ihnen gegenüber führen können.

**Vor dem Hintergrund des Vorgesagten erkläre ich, der/die Arbeitnehmer/in oder der/die sonstige Mitarbeiter/in:**

**Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen wurde ich heute unterrichtet und belehrt.**

**Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften erhalten. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens wird zur Personalakte genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer/in oder sonstige/r Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber/Auftraggeber

## **2 Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung**

### **A. Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

### **B. Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG–EU (BDSG–neu)**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

- einem Dritten übermittelt oder
- auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

- ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
- durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

Quelle: Landessportbund Nordrhein–Westfalen e.V. <http://www.vibss.de/>

Autor: Elmar Lumer

## **Anlage 5: Liste der gemeinsam genutzten Gerätschaften**

- (1) Rasenmäher (Toro-Spindelmäher) SV Vaihingen 1889 e.V.
- (2) Rasenmäher (Kubota Aufnahmemäher) SV Vaihingen 1889 e.V.
- (3) Kunstrasenpflegegerät (Sport-Champ) SV Vaihingen 1889 e.V.
- (4) Drucker /Mietdrucker SV Vaihingen 1889 e.V.
- (5) Kärcher Kehrmachine SV Vaihingen 1889 e.V.
- (6) Düngemaschine SV Vaihingen 1889 e.V.
- (7) Gutbrot Traktor SV Vaihingen 1889 e.V.
- (8) Deutz-Traktor (groß, TÜV Januar 2020) TSV Georgii Allianz e.V.
- (9) Lamborghini Traktor (klein, TÜV November 2019) TSV Georgii Allianz e.V.
- (10) Kubota Aufsitzmäher TSV Georgii Allianz e.V.
- (11) Motorwalze (groß) TSV Georgii Allianz e.V.
- (12) Toro-Spindelmäher TSV Georgii Allianz e.V.
- (13) Kunstrasenpflegegerät TSV Georgii Allianz e.V.
- (14) Mengele-Ladewagen LW 290 TSV Georgii Allianz e.V.
- (15) Anhängerwagen (klein) TSV Georgii Allianz e.V.
- (16) Mistaufnehmer (Greifer) TSV Georgii Allianz e.V.
- (17) Feldspritze (12m) V
- (18) Rückenspritze TSV Georgii Allianz e.V.
- (19) Laubaufnehmer für Anhänger (klein) V
- (20) Streuer (groß) TSV Georgii Allianz e.V.
- (21) Streuer (klein) TSV Georgii Allianz e.V.
- (22) Hako Kehrmachine TSV Georgii Allianz e.V.
- (23) 2x Sabo Handrasenmäher TSV Georgii Allianz e.V.
- (24) Toro Handrasenmäher TSV Georgii Allianz e.V.
- (25) Markierwagen TSV Georgii Allianz e.V.
- (26) 2x Rückenlaubgebläse TSV Georgii Allianz e.V.
- (27) Echo Freischneider TSV Georgii Allianz e.V.
- (28) Dolmar Heckenschere TSV Georgii Allianz e.V.
- (29) Stihl Motorsäge (groß) TSV Georgii Allianz e.V.
- (30) Dolmar Motorsäge (klein) TSV Georgii Allianz e.V.
- (31) Herkules Dampfstrahler TSV Georgii Allianz e.V.
- (32) Schweißgerät TSV Georgii Allianz e.V.